



EU-Road-Package: Verkehrsleiter, Todsünden, Kabotage - Was ändert sich wirklich?

Helmut Große

Referat internationaler Straßengüterverkehr
Deutscher Speditions- und Logistikverband e.V. (DSLTV)

Informationsveranstaltung des VSL Nordrhein-Westfalen
am 24. November 2011 in Düsseldorf



EU-Road-Package: Verkehrsleiter, Todsünden, Kabotage

EU-Road-Package: Neue Markt- und Berufszugangs-
regelungen im Straßengüterverkehr der EU
ab 4. Dezember 2011

VO (EG) Nr. 1071/2009 "Zur Feststellung gemeinsamer
Regeln für die Zulassung zum Beruf des
Kraftverkehrsunternehmers"

Umsetzung in Deutschland: Berufszugangsverordnung für
den Güterkraftverkehr/GüKG

Installierung eines **Verkehrsleiters** gemeinschaftsweit für
jedes Unternehmen, das den Beruf des Kraftverkehrsunter-
nehmens ausübt
(Artikel 4 VO (EG) Nr. 1071/2009)

Deutscher Speditions- und Logistikverband e.V. // Referent Helmut Große // 2



EU-Road-Package: Verkehrsleiter, Todsünden, Kabotage

Ein Unternehmen, das den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ausübt, benennt mindestens eine natürliche Person, den Verkehrsleiter. Dieser muss

- zuverlässig sein und die geforderte fachliche Eignung besitzen,
- die Verkehrstätigkeiten des Unternehmens tatsächlich und dauerhaft leiten,
- in einer echten Beziehung zu dem Unternehmen stehen, z. B. als Angestellter, Direktor, Eigentümer oder Anteilseigner, oder die Verwaltungsgeschäfte des Unternehmens führen oder, wenn das Unternehmen eine natürliche Person ist, selbst diese Person sein und
- seinen ständigen Aufenthalt in der Gemeinschaft haben.

Deutscher Speditions- und Logistikverband e.V. // Referent Helmut Große // 3



EU-Road-Package: Verkehrsleiter, Todsünden, Kabotage

Externer Verkehrsleiter

(Artikel 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1071/2009)

- Benennung einer natürlichen Person mit ständigem Aufenthalt in der Gemeinschaft, die zuverlässig ist und die geforderte fachliche Eignung besitzt und vertraglich beauftragt ist, Aufgaben als Verkehrsleiter für das Unternehmen auszuführen
- **Vertragliche Regelung** zwischen dem Unternehmen und der genannten Person über die von diesem tatsächlich und dauerhaft durchzuführenden Aufgaben sowie die Verantwortlichkeiten als Verkehrsleiter

Deutscher Speditions- und Logistikverband e.V. // Referent Helmut Große // 4



EU-Road-Package: Verkehrsleiter, Todsünden, Kabotage

Zu den zu regelnden **Aufgaben** gehören insbesondere:

- die Fahrzeugwartung und -instandsetzung,
- die Prüfung der Beförderungsverträge und -dokumente,
- die grundlegende Rechnungsführung,
- die Disposition der Fahrer und Fahrzeuge sowie
- die Sicherheitsprüfung.

Der **externe** Verkehrsleiter darf für maximal **4** Unternehmen mit einer Flotte von insgesamt höchstens **50** Fahrzeugen tätig werden.

Keine mengenmäßige Beschränkung für **interne** Verkehrsleiter

Deutscher Speditions- und Logistikverband e.V. // Referent Helmut Große // 5



EU-Road-Package: Verkehrsleiter, Todsünden, Kabotage

Der **externe** Verkehrsleiter erfüllt die festgelegten Aufgaben ausschließlich im Interesse des Unternehmens, und ihre Verantwortlichkeiten werden unabhängig von anderen Unternehmen wahrgenommen, für die das Unternehmen Beförderungen durchführt.

Persönliche Zuverlässigkeit (Artikel 6 VO (EG) Nr. 1071/2009 bzw. § 2 Abs. 3 Berufszugangsverordnung)

- Keine schwerwiegenden Verstöße gegen **nationale Vorschriften**, wie z. B. gegen das GüKG und nachgelagerte Rechtsvorschriften, arbeits-, sozial- und abgabenrechtliche Pflichten, StVG, StVO und StVZO, Berufshaftpflicht, Abfall- und Immissionsschutzrecht, Handels-, Insolvenzrecht.

Deutscher Speditions- und Logistikverband e.V. // Referent Helmut Große // 6



EU-Road-Package: Verkehrsleiter, Todsünden, Kabotage

- keine schwerwiegenden Verstöße gegen **Gemeinschaftsvorschriften**, insbesondere in den Bereichen:
 - Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, Arbeitszeiten, Einbau und Nutzung der Kontrollgeräte,
 - Höchstzulässige Gewichte und Abmessungen gewerblich genutzter Fahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr,
 - Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer,
 - technischer Zustand der Fahrzeuge
 - Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs,

Deutscher Speditions- und Logistikverband e.V. // Referent Helmut Große // 7



EU-Road-Package: Verkehrsleiter, Todsünden, Kabotage

- Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter auf der Straße,
- Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern in bestimmten Fahrzeugklassen
- Führerscheine,
- Zugang zum Beruf,
- Tiertransporte.

Deutscher Speditions- und Logistikverband e.V. // Referent Helmut Große // 8



EU-Road-Package: Verkehrsleiter, Todsünden, Kabotage

Liste der schwersten Verstöße - sog. **Todsündenliste** (Anhang IV, VO EG Nr. 1071/2009)

1. a) Überschreitung der 6-tägigen oder 14-tägigen Höchstlenkzeiten um 25 % oder mehr,
b) Überschreitung der max. Tageslenkzeit um 50 % oder mehr ohne Pause oder ohne ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 4,5 Stunden während der täglichen Arbeitszeit.
2. Fehlende Fahrtenschreiber und/oder fehlender Geschwindigkeitsbegrenzer oder deren betrügerische Verwendung oder Fälschung der Schaublätter oder der vom Fahrtenschreiber und/oder von der Fahrerkarte herunter geladenen Daten.
3. Sehr schwerwiegende technische Mängel, u. a. an Bremssystem, Lenkanlage, Rädern/Reifen, Federung oder Fahrgestell, die aus Verkehrssicherheitsgründen zur Stilllegung des Fahrzeugs führen.
4. Beförderung gefährlicher Güter, deren Beförderung verboten ist oder die mit verbotenen oder nicht zugelassenen Mitteln oder ohne entsprechende Gefahrgutkennzeichnung am Fahrzeug befördert werden und aus Gefahr für Mensch und Umwelt heraus zur Stilllegung des Fahrzeugs führen.
5. Beförderung von Personen oder Gütern ohne gültigen Führerschein oder durch ein Unternehmen, das nicht im Besitz einer gültigen Gemeinschaftslizenz ist.
6. Verwendung einer gefälschten Fahrerkarte, einer Karte eines anderen Fahrers oder einer Karte, die auf der Grundlage falscher Angaben und/oder gefälschter Dokumente erlangt worden ist.
7. Überschreitung des zul. Gesamtgewichts um 20 % oder mehr bei Fahrzeugen > 12 t zul. Gesamtgewicht und um 25 % oder mehr bei Fahrzeugen \geq 12 t zul. Gesamtgewicht.

Deutscher Speditions- und Logistikverband e.V. // Referent Helmut Große // 9



EU-Road-Package: Verkehrsleiter, Todsünden, Kabotage

Eine weitere Liste der EU-Kommission mit schwerwiegenden Verstößen, die neben den 7 Todsünden zur Aberkennung der Zuverlässigkeit führen können, ist in Vorbereitung.

Deutscher Speditions- und Logistikverband e.V. // Referent Helmut Große // 10



EU-Road-Package: Verkehrsleiter, Todsünden, Kabotage

Bei Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils wegen

- einer schwerwiegenden Straftat oder
- einer Sanktion gegen Artikel 6 der EG (VO) Nr. 1071/2009 (Zuverlässigkeit) oder
- schwerster Verstöße gegen Gemeinschaftsvorschriften (Anhang IV)

hat die zuständige nationale Behörde die Zuverlässigkeit zu überprüfen.



EU-Road-Package: Verkehrsleiter, Todsünden, Kabotage

Verpflichtung zur Einführung eines nationalen elektronischen Registers

(Artikel 16 VO (EG) Nr. 1071/2009)

- öffentlicher Teil
- nicht öffentlicher Teil



EU-Road-Package: Verkehrsleiter, Todsünden, Kabotage

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Deutscher Speditions- und Logistikverband e.V. // Referent Helmut Große // 13



EU-Road-Package: Verkehrsleiter, Todsünden, Kabotage

Derzeitige Kabotageregelung in der EU

EU-weite Neuregelung der Kabotage seit 14. Mai 2010

Fahrzeuge über 3,5 t zul. Gesamtgewicht im grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr der EU

Max. 3 Kabotagebeförderungen innerhalb von 7 Tagen nach einer grenzüberschreitenden Beförderung [Regelfall]

oder

1 Kabotagebeförderung je Mitgliedstaat innerhalb von 3 Tagen nach Leereinfahrt auf dem Rückweg (**Transitkabotage**) [Ausnahmefall]

Nachweis durch EU-Lizenz und CMR-Frachtbrief für die grenzüberschreitende Beförderung und jede einzelne Kabotagebeförderung

Deutscher Speditions- und Logistikverband e.V. // Referent Helmut Große // 14



EU-Road-Package: Verkehrsleiter, Todsünden, Kabotage

Praxiserfahrungen und Probleme

Zeitpunkt des Beginns der Kabotage

Was bedeutet 7-Tages-Zeitraum?

Was ist eine Kabotagebeförderung? Kann es mehrere Belade- und/oder Entladestellen geben?

Kabotage in Verbindung mit Vor- und Nachläufen im kombinierten Verkehr

Behandlung von Spezialtransporten (z. B. Windkraft-
räder)

Kontrolle der Einhaltung der Kabotagebestimmungen

Deutscher Speditions- und Logistikverband e.V. // Referent Helmut Große // 15



EU-Road-Package: Verkehrsleiter, Todsünden, Kabotage

Entwicklung des EU-Straßengüterverkehrsmarktes

Bericht der EU-Kommission zum Güterkraftverkehrsmarkt
bis Ende 2013

Weißbuch der EU-Kommission über die Verkehrspolitik
2020

Deutscher Speditions- und Logistikverband e.V. // Referent Helmut Große // 16



EU-Road-Package: Verkehrsleiter, Todsünden, Kabotage

Markttendenzen im Kabotagemarkt

- Anteil der Kabotagebeförderungen an der gesamten Straßengüterverkehrsleistung (tkm) in 2010: **1,2 %** (bzw. 4 % der gesamten Transporte)
- Starkes Wachstum (tkm) 2009/2010: **+ 17 %**
- Kabotagewachstum der 12 Beitrittsstaaten aus 2004/2007: + 94 % (2009), + 51 % (2010), + 194 % (2008-2010)
- **38 %** aller Kabotagebeförderungen (tkm) durch die neuen EU-12 Mitglieder (15 % in 2008)

Deutscher Speditions- und Logistikverband e.V. // Referent Helmut Große // 17



EU-Road-Package: Verkehrsleiter, Todsünden, Kabotage

- **21 %** aller Kabotagebeförderungen (tkm) durch polnische Frachtführer (NL: 12 % , LU: 10 % , D: 9 %)
- Gros der Kabotagebeförderungen in den großen EU-Flächenstaaten
 Deutschland: 6,5 Mrd. tkm (31 %)
 Frankreich: 6,2 Mrd. tkm (30 %)
- 97 % aller Kabotagebeförderungen in den alten EU-Mitgliedstaaten
- Anteil der Kabotage am nationalen Straßengüterverkehr
 Belgien: 6,4 % Dänemark: 3,7 %
 Frankreich 3,7 % **Deutschland: 2,5 %**

Deutscher Speditions- und Logistikverband e.V. // Referent Helmut Große // 18



EU-Road-Package: Verkehrsleiter, Todsünden, Kabotage

Zukünftige Kabotageregelung

EU-Kommission und Kräfte im EU-Parlament bezweifeln die Sinnhaftigkeit der neuen Kabotageregelung und befürchten negative Auswirkungen auf die Effizienz des Güterkraftverkehrs

Argument: Kein wesentlicher Beitrag zur Reduzierung der Leerfahrten

EU-Verkehrskommissar Kallas als Verfechter der Aufhebung aller Beschränkungen für völlige Liberalisierung der Kabotage bis Ende 2014.

Argument: Öffnung der Kabotagemärkte führt zur Senkung der CO₂-Emissionen

Neuer Richtlinienvorschlag in 2012?

Deutscher Speditions- und Logistikverband e.V. // Referent Helmut Große // 19



EU-Road-Package: Verkehrsleiter, Todsünden, Kabotage

Argument des deutschen Transportgewerbes:

Keine wesentliche Senkung der Leerfahrtenquote und damit verbunden keine spürbare Senkung des CO₂-Ausstosses zu erwarten. Im Übrigen stellt eine weitere Liberalisierung der Kabotage die Abgrenzung zur Niederlassungsfreiheit in Frage.

DSLV ist gegen eine übereilte und unbeschränkte Freigabe der Kabotage bis Ende 2014

Deutscher Speditions- und Logistikverband e.V. // Referent Helmut Große // 20



EU-Road-Package: Verkehrsleiter, Todsünden, Kabotage

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Für weitere Fragen:

Helmut Große
DSLVL - Deutscher Speditions-
und Logistikverband e. V.
Weberstraße 77
53113 Bonn
Tel.: 0228/91440-52
Fax: 0228/91440-752

Deutscher Speditions- und Logistikverband e.V. // Referent Helmut Große // 21

